



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl: 3896-286
Geschäftszeichen: KuP-01.09.07-000001-
2021-0000682
Datum *M*.01.2022

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.01.2022 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2021 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2020 – Teil B (Drucksache 17/15942):

- **Beitrag 4:** Institutionelle Förderung der Johannes-Rau-Forschungsinstitute

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 4 des Jahresberichts 2021 Teil B, S. 49 ff.

Institutionelle Förderung der Johannes-Rau-Forschungsinstitute

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Dr. Lascho

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die jährliche institutionelle Förderung von Mitgliedsinstituten der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft geprüft. Er hat dabei insbesondere den mit der Förderung angestrebten Ausgleich von Fehlbedarfen untersucht.

Die Forschungseinrichtungen hatten förderschädliche Rücklagen aufgelöst und anstelle dessen Ergebnis- bzw. Gewinnvorträge gebildet. Diese Beträge waren bei der Berechnung der Zuwendungen unberücksichtigt geblieben. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Mehrerträge ohne Anrechnung auf den Fehlbedarf einbehalten und im Folgejahr verwendet werden. Die bewilligende Stelle berechnete die Mehrerträge nicht in der vorgesehenen Weise. Dies wirkte sich ebenfalls zu Ungunsten der Landeskasse aus. Die detaillierte Prüfung von acht Fehlbedarfsberechnungen ergab in sieben Fällen Fehler, die auf einen Überschuss der Forschungseinrichtungen hindeuteten. Der LRH sah hier insbesondere ein Problem in der Validität der zugrunde gelegten Überleitungsrechnungen, die die Daten aus den kaufmännischen Jahresabschlüssen in kamerale Einnahmen- und Ausgabenrechnungen überführen sollten.

Auf der Grundlage seiner Feststellungen hat der LRH die institutionelle Förderung der Forschungseinrichtungen in der festgelegten Höhe hinterfragt. Auch hat der LRH die Frage aufgeworfen, ob das derzeitige Verfahren geeignet ist, um die Förderbedürftigkeit der Höhe nach sachgerecht abzubilden.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) teilte in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der bewilligenden Stelle mit, es sehe in Bezug auf das Rücklagenverbot einen grundsätzlichen Änderungsbedarf in den Förderbestimmungen. Eine entsprechende Änderung werde unter Hinzuziehung externen Sachverständigen vorbereitet. Die bewilligende Stelle vertrat die Ansicht, ihre Aufgabe beschränke sich im Wesentlichen auf eine Plausibilitätsprüfung der Überleitungsrechnungen. Die Berechnungsweise des

Mehrertrags erachtete die bewilligende Stelle nur unter Einbeziehung der Ausgaben für sinnvoll. Das MKW schloss sich dem an und beabsichtigt, auch insoweit eine Neufassung der Vorschriften vorzuschlagen.

Hinsichtlich der Berechnung der Fehlbedarfe räumte das MKW die Unvereinbarkeit der praktizierten Abwendung von der kameralen Betrachtung mit geltendem Haushaltsrecht ein. Die festzustellende Unklarheit hinsichtlich der Überleitung der kaufmännischen Zahlen in kameralen Größen sei grundsätzlich unbefriedigend und auf Dauer nicht akzeptabel. Mit der Überarbeitung der Vorschriften beabsichtige das MKW, eine Vielzahl der vom LRH zu Recht benannten Probleme auszuräumen.

Das MKW betonte, die institutionelle Förderung der Forschungseinrichtungen sei für deren wissenschaftliche Unabhängigkeit unabdingbar. Zugleich unterstrich das MKW, bei einigen Forschungseinrichtungen betrage diese Förderung weniger als 10 %, im Schnitt seien es weniger als 20 %.

Der LRH hat im weiteren Beantwortungsverfahren begrüßt, dass das MKW mit neu zu entwickelnden Regelungen mehr Klarheit und Eindeutigkeit im Förderverfahren schaffen will. Gleichwohl hat der LRH darauf hingewiesen, dass ein konkreter Förderbedarf in jedem Jahr an den Maßstäben der Fördervorschriften der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung zu messen sei. Allein das Interesse des Landes an dem Fortbestand der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft begründet nicht die Notwendigkeit der Förderung. Das Landesinteresse allein begründet auch nicht die jeweilige Förderhöhe. Erforderlich bleibt, dass die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Forschungsinstituts in jedem einzeln zu betrachtenden Jahr die Förderung rechtfertigt. Der LRH hat zudem klargestellt, dass die bewilligende Stelle bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie gehalten ist, nach den derzeit geltenden Vorschriften zu verfahren.

Weiter hat der LRH zur konkreten Berechnung der Fehlbedarfe für den geprüften Zeitraum für drei Forschungseinrichtungen sowie zu weiteren Einzelpunkten eine weitere Stellungnahme erbeten. Der LRH hat zudem daran erinnert, dass die Überprüfung noch aussteht, welche Differenzen sich zwischen den neu zu errechnenden Fehlbedarfen und den festgesetzten Zuwendungen ergeben und welche zuwendungsrechtliche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind.

Das MKW hat hierzu noch nicht wieder Stellung genommen. Das Prüfungsverfahren dauert an.